

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung**



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) sowie Art. 21 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 43 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem Datum der Beisetzung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

#### § 4 Grabnutzungsgebühren

- |  |               |
|--|---------------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr:                   |               |
| a) für ein Erdgrab (1 Grabstelle)                              | 61,00 €/Jahr  |
| b) für ein Erdgrab (1 Grabstelle) mit eingeschränkter Nutzung  | 45,00 €/Jahr  |
| c) für ein Erdgrab (2 Grabstellen)                             | 119,00 €/Jahr |
| d) für ein Erdgrab (2 Grabstellen) mit eingeschränkter Nutzung | 89,00 €/Jahr  |
| e) für ein Erdgrab (3 Grabstellen)                             | 176,00 €/Jahr |
| f) für ein Erdgrab (4 Grabstellen)                             | 234,00 €/Jahr |
| g) für ein Kindergrab  | 18,00 €/Jahr  |
| h) für ein Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit            | 45,00 €/Jahr  |
| i) für ein Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit           | 37,00 €/Jahr  |
| j) für ein Urnen-Erdgrab für anonyme Bestattungen              | 35,00 €/Jahr  |
| k) für ein Urnen-Erdkammergrab                                 | 113,00 €/Jahr |

Die Gebühr ist für volle Jahre im Voraus zu entrichten.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5 Jahre nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### § 5 Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Verwaltungsgrundgebühr je Bestattung/Exhumierung   | 119,00 € |
| (2) Annahme, Überführung und Aufbewahrung von Sarg bzw. Urne, Öffnen und Schließen der Halle / des Aufbahrungsraums zur persönlichen Abschiednahme, Aufbahrung des Sarges / der Urne für die Trauerfeier / Verabschiedung in der Aussegnungshalle, Bereitstellung Grunddekoration, Aufstellen von Wurferde, Schaufel und Weihwasserkessel, Transport von Kränzen und Kranzständern zum Grab, Einweisung von Dritten, Leitung des Trauerkondukts;<br>pro Bestattung | 172,55 € |
| (3) a) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges / des Leichnams im Leichentuch in das Grab je Träger  | 59,50 €  |
| b) Transport der Urne zum Grab und Beisetzung im Grab  | 59,50 €  |
| c) Die in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) und b) genannten Gebühren entfallen, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird.  |          |
| (4) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen eines Grabes betragen für  |          |
| a) ein Erdgrab ohne Tieferlegung   | 476,00 € |
| b) ein Erdgrab mit Tieferlegung  | 595,00 € |
| c) ein Kindergrab  | 142,80 € |
| d) ein Urnenerdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit   | 178,50 € |
| e) ein Urnenerdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit  | 178,50 € |
| f) ein Erdgrab zur Beisetzung einer Urne   | 178,50 € |
| g) ein anonymes Urnenerdgrab   | 178,50 € |
| h) ein Urnenerdkammergrab  | 178,50 € |
| (5) Die Gebühren für Zusatzleistungen betragen für   |          |
| a) Entfernen einer vorhandenen Grabeinfassung  | 101,15 € |
| b) den Zuschlag für Kompressoreinsatz je Stunde  | 41,65 €  |
| c) die Regiearbeiten auf Grund von besonderen Umständen im Einzelfall je Stunde  | 41,65 €  |

- (6) Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung betragen für
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs      |          |
| a) während der Ruhezeit   | 892,50 € |
| b) während der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren                   | 178,50 € |
| c) nach Ablauf der Ruhezeit   | 892,50 € |
| d) nach Ablauf der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren               | 178,50 € |
|   |          |
| 2. Ausgrabung einer Leiche zur Überführung an einen anderen Friedhof  |          |
| a) während der Ruhezeit   | 446,25 € |
| b) während der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren                   | 89,25 €  |
| c) nach Ablauf der Ruhezeit   | 446,25 € |
| d) nach Ablauf der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren               | 89,25 €  |
|   |          |
| 3. Ausgrabung und Umbettung einer Urne (Metallurnen, keine Biournen)  |          |
| a) innerhalb des Friedhofs  | 178,50 € |
| b) zur Überführung an einen anderen Friedhof                          | 178,50 € |
|   |          |
| (7) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen pro Tag |          |
| a) für Totgeburten  | 14,00 €  |
| b) für Kinder unter 5 Jahren  | 14,00 €  |
| c) für Personen ab 5 Jahren   | 145,00 € |
| d) für Urnen  | 36,00 €  |
| e) für Kühlung einer Leiche   | 46,00 €  |

#### § 6 Sonstige Gebühren

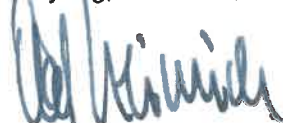
An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabanlage | 15,00 € -155,00 € |
| 2. a) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten – einmalig  | 10,00 €           |
| b) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten – jährlich   | 25,00 €           |
| 3. Gebühr für Erstattungsbescheid bei vorzeitiger Aufkündigung des Benutzungsrechts   | 30,00 €           |
| 4. Granitplatte/Beschriftungsschild   | 45,00 €           |

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Freyung, den 26.07.2022



Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister